



Dienststelle Soziales und Gesellschaft

Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 68 78
Telefax 041 228 51 76
sozialamt@lu.ch
www.lu.ch

**Richtlinien
zur Übernahme von Anwalts- und
Verfahrenskosten durch die Opferhilfe**

1. Vorliegen einer Straftat im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG)

Anwaltskosten können dann von der Opferhilfe übernommen werden, wenn jemand Opfer einer Gewalttat gemäss Art. 1 Abs. 1 OHG geworden ist, d.h. wenn jemand durch eine Straftat in seiner körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Anspruch auf Opferhilfe haben auch der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen (Angehörige, vgl. Art. 1 Abs. 2 OHG). Diese Straftat(en) muss/müssen den Grund der Kostengutsprache darstellen.

Die Anforderungen an den Nachweis der Opferstellung sind je nach Verfahrensstand sowie Art und Umfang der beanspruchten Hilfe unterschiedlich hoch. Für die Inanspruchnahme von Beratungshilfe sowie die Ausrichtung von Soforthilfe genügt es grundsätzlich, wenn die Opfereigenschaft in Betracht fällt. Ausschlaggebend für die Beurteilung des Anspruchs ist somit, ob die Opfereigenschaft glaubhaft gemacht werden kann. Für die Prüfung des Anspruchs auf Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter kann im Vergleich zum Anspruch auf Beratungs- und Soforthilfe ein höheres Beweismass verlangt werden: Die Opferstellung muss hier wahrscheinlich sein. Die für die Anspruchsprüfung zuständige Stelle muss davon überzeugt sein, dass das Vorliegen einer opferrechtlich relevanten Straftat wahrscheinlicher ist als das Nichtvorliegen einer solchen. Es müssen mit anderen Worten mehr Argumente für das Vorliegen einer die Opferstellung begründenden Straftat sprechen als dagegen (vgl. dazu [SVK-Empfehlungen, Fassung 2010, Ziff. 2.8](#)).

2. Anwaltskosten als Soforthilfe und Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter

Im Opferhilfegesetz bzw. in der Opferhilfeverordnung, welche seit 1. Januar 2009 in Kraft ist, ist geregelt, dass Anwaltskosten nicht (mehr, wie im alten Recht) als Schadensposition, sondern nur als **Kostenbeitrag für Soforthilfe oder längerfristige Hilfe Dritter** von der Opferhilfe übernommen werden können (vgl. Art. 5 OHV).

Die von der Beratungsstelle vermittelten Hilfeleistungen gemäss Art. 13 OHG werden in **Soforthilfe** oder **längerfristige Hilfe** unterschieden. Das Unterscheidungsmerkmal ist ein zeitliches:

Diejenigen Hilfsmassnahmen, die aufgrund der Straftat sofort nötig sind, d.h. die keinen Aufschub dulden, fallen unter den Begriff der **Soforthilfe**. Die Soforthilfe dient also dazu, die aus einer Straftat resultierenden dringendsten Bedürfnisse abzudecken (z.B. durch eine erste anwaltliche Beratung, Abklärung der dringendsten juristischen Fragen etc.). Dabei ist jeder Einzelfall zu beurteilen.

Diejenigen Hilfsmassnahmen, welche nicht dringend und i.d.R. über eine längere Zeit zur Wahrung der Interessen des Opfers geleistet werden (z.B. die Vertretung eines Opfers in einem Strafverfahren), werden als **längerfristige Hilfe** bezeichnet.

Die Unterscheidung zwischen Soforthilfe und längerfristiger Hilfe ist deshalb entscheidend, weil die Leistungen der Beratungsstellen selbst (Beratung, Unterstützung) und die Soforthilfe Dritter unentgeltlich sind. Die Übernahme von Kostenbeiträgen durch die Opferhilfe an längerfristige Hilfeleistungen Dritter ist jedoch von den finanziellen Verhältnissen des Opfers abhängig (Art.

16 OHG). Auch die Zuständigkeit für die Beurteilung der Gesuche ist unterschiedlich (s. unten Ziff. 3), wobei die Opferberatungsstelle im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit die Gesuche soweit notwendig an die Abteilung Opferhilfe weiter leitet (und umgekehrt). Gemäss den Gesetzesmaterialien umfasst die **juristische Soforthilfe** insbesondere eine erste Beratung des Opfers im Sinne einer Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen (Anzeige, Strafantrag, Anmeldung bei Versicherungen usw.) sowie Hilfe für zeitlich dringende rechtliche Massnahmen.

Die **längerfristige juristische Hilfe** umfasst die Kostengutsprache für amtliche Verfahrenskosten bzw. Gerichtskosten oder für eine Rechtsvertretung oder Beratung, die Führung eines Mandates durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt.

3. Zuständigkeiten

Im Kanton Luzern kann gemäss § 5 EGOHG die **Opferberatungsstelle Soforthilfe** durch Dritte gemäss Art. 13 Abs. 3 Opferhilfegesetz vermitteln und deren Kosten übernehmen. Auf Begehren des Opfers oder seiner Angehörigen erlässt die Beratungsstelle eine Verfügung betreffend die Soforthilfe Dritter (§ 5 Abs. 2 EGOHG). Die Mitarbeitenden der Opferberatungsstelle können betreffend die Gewährung von Soforthilfe bis zu gewissen betraglichen Grenzen in eigener Kompetenz verfügen. Bei höheren Beträgen holt die Opferberatungsstelle vorab bei der Abteilung Opferhilfe eine Kostengutsprache ein.

Über die Übernahme eines Kostenbeitrags an die Anwaltskosten als **längerfristige Hilfe** im Sinne von Art. 16 OHG entscheidet die Dienststelle Soziales und Gesellschaft, **Abteilung Opferhilfe**. Sie erlässt auf Gesuch des Opfers oder seiner Angehörigen hin eine Verfügung (§ 6 EGOHG).

4. Voraussetzungen für einen Kostenbeitrag nach Art. 13 - 16 OHG

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

a) Vermittlung durch die Beratungsstelle

Eine Kostengutsprache ist soweit möglich bei der Beratungsstelle **vorgängig** zu beantragen. Die Rechtsanwältinnen und -anwälte werden gebeten, in denjenigen Fällen, in welchen sich im Rahmen eines bereits bestehenden Mandats ergibt, dass opferhilferechtliche Leistungen notwendig werden, umgehend mit der Opferberatungsstelle Kontakt aufzunehmen bzw. die Klientinnen und Klienten an die Opferberatungsstelle zu vermitteln.

b) Kausalität und Notwendigkeit

Die beantragte Hilfeleistung muss aufgrund der Straftat, die die Opferstellung begründet, notwendig sein. Bei der juristischen Hilfe geht es vor allem um die Durchsetzung der sich aus der Straftat unmittelbar ergebenden Ansprüche. Primär ist dabei an die Durchsetzung von Schadenersatz und Genugtuung gegenüber dem Täter oder an versicherungsrechtliche Ansprüche zu denken.

Betreffend die Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung sind verschiedene Kriterien zu berücksichtigen, wie beispielsweise die rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten der Angelegenheit, der Grad der Beeinträchtigung oder die Sprachkenntnisse des Opfers, die Möglichkeit des Opfers, die Folgen der Straftat selbst oder mit Hilfe der Opferberatungsstelle zu bewältigen. In der Regel geht hier die Opferhilfe nicht weiter als die unentgeltliche Rechtspflege.

c) *Subsidiarität*

Die Leistungen der Opferhilfe sind subsidiär zu Leistungen Dritter, d.h. die Übernahme der Kosten gestützt auf das OHG kommt nur in Frage, wenn die entsprechenden Kosten nicht anderswo erhältlich gemacht werden können. Die Kostengutsprache hat also den Sinn einer Ausfallgarantie. Primäre Kostenträger sind: Täter, Haftpflichtversicherungen, Rechtsschutzversicherungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Gewerkschaften mit Rechtsschutzgarantie oder andere Versicherungen. Auch die unentgeltliche Rechtspflege geht der opferhilferechtlichen Kostengutsprache vor.

Daraus ist ersichtlich, dass zwar im Voraus subsidiäre Kostengutsprache geleistet wird, die Opferhilfestelle indes erst nach Abschluss eines Verfahrens definitiv über eine Kostenübernahme entscheiden kann.

Die Subsidiarität bedeutet auch, dass wenn gegenüber dem Täter/Haftpflichtigen/Versicherung etc. ein Vergleich abgeschlossen wird, dass dieser auch gegenüber der Opferhilfe gilt. Wenn das Opfer also gegenüber dem Täter und/oder Versicherungen auf die Ausrichtung von Anwaltskosten ganz oder teilweise verzichtet, so können darüber hinaus gehende Anwaltskosten bei der Opferhilfe nicht mehr geltend gemacht werden .

d) *Aussichten der Ansprüche*

Massgebend ob beispielsweise Kostengutsprache für Anwaltskosten geleistet wird, sind auch die Erfolgsaussichten des geplanten Vorgehens und des geltend gemachten Anspruchs. D.h. die Opferhilfe ist nicht gehalten, aussichtslose Verfahren zu finanzieren. Die Aussichten der Ansprüche werden, wenn ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird, von der zuständigen Gerichtsbehörde geprüft. Auf diese Beurteilung kann in der Kostengutsprache nach OHG verwiesen werden.

4.2 Soforthilfe

Eine Kostengutsprache für Anwaltskosten im Rahmen der Soforthilfe wird erteilt, wenn zu den allgemeinen Voraussetzungen eine zeitliche Dringlichkeit gegeben ist, d.h. wenn eine **anwaltsliche Beratung und/oder Unterstützung aufgrund der Straftat dringend nötig** ist.

Der Ablauf hat sich hier weitgehend standardisiert. Die Beratungsstelle hat die Kompetenz, über einen gewissen Maximalbetrag zu entscheiden. Für die Ausnahmefälle, in welchen darüber hinaus noch dringend notwendige rechtliche Massnahmen nötig sind, ist im Einzelfall - in Rücksprache mit der Abteilung Opferhilfe - zu entscheiden.

4.3 Kostenbeitrag für längerfristige Hilfe

Der Beitrag der Opferhilfe an die Kosten einer längerfristigen juristischen Hilfe ist zudem von den finanziellen Verhältnissen des Opfers abhängig. Zur Berechnung des Kostenbeitrags der Opferhilfe an längerfristige Hilfeleistungen Dritter wird auf die Berechnung betreffend die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV abgestellt (vgl. Art. 16 OHG, Art. 3 OHV und die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG]).

5. Inhalt der Kostengutsprache

Die Kostengutsprache wird für das Mandat einer bestimmten Anwältin/eines bestimmten Anwalts in einem bestimmten Verfahren, für ein bestimmtes Vorgehen geleistet. Die Kostengutsprache kann auch betraglich limitiert werden (praxisgemäss insbesondere bei einem aussergerichtlichen Vorgehen, z.B. Verhandlungen mit der Haftpflichtversicherung).

5.1 Gerichtskosten, Verfahrenskosten

Die amtlichen Kosten bzw. die Gerichtskosten beinhalten die Gebühren für die behördliche Tätigkeit wie Pauschalen für Schlichtungsverfahren und Entscheid, Kosten für Beweisführung, Übersetzung, Kindesvertretung (Art. 95 sowie Art. 299 und 300 ZPO) Verfahrenskosten und Auslagen (nach Art. 422 StPO).

5.2 Eigene Anwaltskosten

Es kann Kostengutsprache für ein ausser- oder vorprozessuales Vorgehen (z.B. für Verhandlungen mit der Haftpflichtversicherung) oder für die eigenen Parteikosten in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren (z.B. Strafverfahren insbesondere zur adhäsionsweise Geltendmachung von Zivilansprüchen, Zivilprozess gegenüber dem Täter oder gegenüber der Versicherung, streitiges Verwaltungsverfahren bzw. Verwaltungsgerichtsverfahren z.B. gegenüber Unfallversicherung) geleistet werden.

5.3 Gegenanwaltskosten

Eine Kostengutsprache für die Gegenanwaltskosten wird nur in begründeten Ausnahmefällen geleistet, nämlich dann, wenn das Opfer seine Rechte ohne die Kostengutsprache für Gegenanwaltskosten nicht wahrnehmen könnte (vgl. zum alten Recht BGE vom 4.3.2002 i.S. K.R., E. 6.4, wonach Gegenanwaltskosten nur dann zu übernehmen sind, wenn dies aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Opfers angezeigt sei bzw. soweit die gehörige Wahrung der Interessen des Opfers dies erfordere).

Gegenanwaltskosten im Zivilprozess

Gemäss der Zivilprozessordnung droht dem Kläger bei Unterliegen im Zivilverfahren grundsätzlich die Auflage der Gegenanwaltskosten (§ 106 ZPO). Allerdings besteht auch ein Risiko der Überklagung. Es ist einem möglichen Missbrauch Rechnung zu tragen. Von der Opferhilfe wird für aussichtslose Forderungen deshalb keine Kostengutsprache geleistet.

Gegenanwaltskosten im Strafverfahren

Das Kostenrisiko des Opfers ist in Art. 432 StPO geregelt. Demnach hat die obsiegende beschuldigte Person gegenüber der Privatklägerschaft Anspruch auf angemessene Entschädigung für die durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen. Obsiegt die beschuldigte Person bei Antragsdelikten im Schuldpunkt, so können die antragstellende Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder die Privatklägerschaft verpflichtet werden, der beschuldigten Person die Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu ersetzen (Art. 432 StPO). Somit besteht ein Kostenrisiko für das Opfer hier nur für die Aufwendungen im Zivilpunkt, wenn es im Strafverfahren Privatkläger ist. Bei Antragsdelikten haften Nicht-Privatkläger zudem nur bei mutwilliger oder grob fahrlässiger Einleitung des Strafverfahrens. Entsprechend wird seitens der Opferhilfe Zurückhaltung in der Gewährung von Kostengutsprachen für die Gegenanwaltskosten ausgeübt.

6. Abrechnung

Die Anwaltskosten werden von der Opferhilfe nach Aufwand bezahlt. Der Richtwert für den Stundenansatz beträgt im Kanton Luzern aktuell Fr. 230.00. Analog der unentgeltlichen Rechtspflege wird praxisgemäss auch in der Opferhilfe 85% des Honorars ausgerichtet (vgl. BGE 131 II 121 ff.). Es sind die massgebenden rechtlichen Grundlagen (StPO; ZPO, kantonale Rechtsgrundlagen) analog anwendbar. Der Beratungsstelle bzw. der Abteilung Opferhilfe ist in jedem Fall eine detaillierte Kostennote einzureichen, aus welcher die Aufwendungen ersichtlich sind.

Die Abteilung Opferhilfe überprüft die Anwaltsrechnungen im Einzelnen und nimmt soweit erforderlich Kürzungen vor. Es werden nur diejenigen, angemessenen Kosten übernommen, die im Rahmen der erteilten Kostengutsprache angefallen sind. Separat fakturierte Sekretariatsarbeiten sowie soziale Betreuungsarbeit können nicht übernommen werden.

7. Regress/Rückforderbarkeit

Gemäss Art. 7 OHG gehen die Ansprüche für Leistungen gleicher Art, die dem Opfer oder dessen Angehörigen auf Grund der Straftat zustehen, im Umfang der kantonalen Leistungen von der anspruchsberechtigten Person auf den Kanton über, soweit der Kanton gestützt auf das Opferhilfegesetz Leistungen erbracht hat. Diese Ansprüche haben Vorrang vor den verbleibenden Ansprüchen der anspruchsberechtigten Person sowie der Rückgriffsansprüche Dritter.

Der Kanton kann auf die Rückforderung von Leistungen verzichten, wenn durch den Regress schützenswerte Interessen des Opfers oder die Wiedereingliederung des Täters gefährdet würden (Art. 7 Abs. 3 OHG).

8. Checkliste zur Einreichung eines Gesuchs

Je vollständigere Angaben zur Straftat, zum gewünschten anwaltlichen Vorgehen und zu den finanziellen Verhältnissen des Opfers in einem Gesuch enthalten sind, desto schneller ist die Opferhilfebehörde in der Lage, über das Gesuch zu entscheiden.

Ein Gesuch sollte deshalb immer folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Straftat (z.B. Zeitpunkt, Ort, Dauer etc.)
- Angaben zum Täter (Name, Beziehung zum Opfer, Strafverfahren)
- Angaben zur gewünschten Kostengutsprache, d.h. zum geplanten Vorgehen des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin (z.B. Beratung bezüglich einer gewissen Rechtsfrage, Vertretung im Strafverfahren, Verhandlungen mit Versicherungen, Vertretung im Zivilverfahren gegenüber Täter oder Versicherung)
- Angaben zu den geltend gemachten Ansprüchen (z.B. Beschreibung und kurze Begründung der Zivilforderung etc.)

- Angaben zur Subsidiarität (Vorliegen Rechtsschutzversicherung, Klärung unentgeltliche Rechtspflege etc.)
- Unterlagen zu den aktuellen finanziellen Verhältnissen (z.B. Steuererklärung bzw. -veranlagung mit Wertschriftenverzeichnis, Lohnausweise etc.)

Unter folgendem Link stehen ein Gesuchsformular sowie Erläuterungen dazu zur Verfügung:
http://www.disg.lu.ch/index/opferhilfe/opfer_publicationen.htm

Luzern, August 2013